

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6

der Stadt Marktoberdorf für das Gebiet südlich der Tannellerstrasse, östlich der Staatsstrasse 2008 und nördlich der Bundesbahnlinie Marktoberdorf - Lechbruck.

Die Stadt Marktoberdorf beschliesst auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgende mit Entschliessung der Regierung von Schwaben vomNr. genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das in der Planzeichnung des Stadtbauamtes Marktoberdorf vom 14. Juni 1965, -geändert mit Stadtratsbeschluss vom 13. Juni 1966- mit grauer Farbe umrandete Gebiet in Marktoberdorf, südlich der Tannellerstrasse, östlich der Staatsstrasse 2008 und nördlich der Bundesbahnlinie Marktoberdorf - Lechbruck und westlich der östlichen Häuserzeile der Franz-Schmid-Strasse.

Der bezeichnete Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Art und Form der Darstellung der Festsetzung der Bebauung

Die Festsetzung der Bebauung ist dargestellt durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text.

Maßgebende Zeichnung ist der Plan des Stadtbauamtes Marktoberdorf, vom 14. Juni 1965, -geändert mit Stadtratsbeschluss vom 13. Juni 1966- .

Die Planzeichnung sowie die mit Farbe oder Schrift ergänzten Planzeichnungen sind Bestandteile der Satzung.

Die Darstellungen auf dem Plan werden ergänzt durch folgende Vorschriften:

§ 3

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

§ 4

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

Grundflächenzahl	GRZ	
a) bei einem Vollgeschoss		0,4
b) bei zwei Vollgeschossen		0,4
Geschoßflächenzahl		
a) bei einem Vollgeschoss		0,4
b) bei zwei Vollgeschossen		0,7

Grundflächenzahl = zulässige Grundfläche

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 3 zulässig sind.

Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstückes maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Strassenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Strassenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstückes maßgebend, die hinter der tatsächlichen Strassengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist.

Geschoßflächenzahl = zulässige Geschoßfläche

Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Die Geschoßfläche ist nach den Aussemmassen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Werden im Dachraum oder in Kellergeschossen Aufenthaltsräume zugelassen, so sind deren Flächen einschliesslich der zu ihnen führenden Treppenträume und einschliesslich ihrer Umfassungswände mizurechnen.

§ 5

Die Bauweise,

die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen

Im Planbereich sind die über- und nicht überbaubaren Flächen durch Linien festgesetzt.

Gebäudestellung und Geschoßanzahl richten sich nach den Eintragungen im Plan des Stadtbauamtes Marktberdorf vom 14. Juni 1965, -geändert mit Stadtratsbeschluss vom 13. Juni 1966-.

Der Erdgeschoßfußboden darf bei:

- a) E (in Hanglage) nicht höher als 2.40 m
- b) E + 1 maximal 0.60 m

Kniestöcke werden bei E + 1 bis zu einer Höhe von 0.50 m und bei E bis zu einer Höhe von 1.00 m zugelassen.

Vorgeschrieben sind Satteldächer mit einer Neigung zwischen 22 und 32°. Bei E kann jedoch auch ein Pultdach (Schwedendach) zur Ausführung gelangen.

Dachausbauten sind unzulässig. Die Belichtung von Dachräumen darf nur durch liegende Fenster erfolgen.

§ 6

Nebengebäude - Garagen

Nebengebäude müssen sich in ihrer äusseren Gestaltung und der Wahl der Baustoffe dem Hauptgebäuden anpassen und sich in das Ortsbild einfügen.

Kellergaragen sind nur in Manglage (Franz-Schmid-Strasse) zulässig.

Wellblech- und Wellblechgaragen dürfen nicht errichtet werden. Der Vorgartenraum ist von allen Nebengebäuden freizuhalten.

§ 7

Äussere Gestaltung der baulichen Anlagen

Alle Gebäude müssen einen Aussenputz oder eine dementsprechende Aussenverkleidung erhalten. Auffällender Putz oder Verkleidungen, die das Ortsbild stören könnten, sind nicht zugelassen.

§ 8

Mindestgrösse der Grundstücke

Ein Bauplatzgrundstück für die Errichtung eines Wohnhauses muss mindestens 300 qm gross sein.

§ 9

Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind hinsichtlich der Lage, Länge und Breite in der Planzeichnung vom 14. Juni 1965, geändert mit Stadtratsbeschluss vom 13. Juni 1966, dargestellt. Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung und von jedem Bewuchs über 0.90 m Höhe freizuhalten.

§ 10

Einfriedungen

Einfriedungen dürfen als Strassensäume einschliesslich der Sockelhöhe nicht höher als 0.90 m sein, wobei der Sockel nicht höher als 0.50 m sein darf. Aufstockungen von Säumen durch Matten sind unzulässig. Zugelassen als Strassensäume werden:

Drahtgeflechtzäune mit Eisensäulen, Holzsäume mit Beton-, Stahl- oder Holzsäulen, wobei die Säulen gegen die Strasse zu verkleidet sein müssen.

Soweit Einfahrt Pfeiler als Mauerwerk ausgeführt werden, sind sie mit Naturstein zu erstellen oder zu verputzen.

§ 11

Veränderungen der Geländeoberfläche

Die Geländeoberfläche darf nicht mehr verändert werden, als zur Durchführung der Bebauung erforderlich ist. Die Geländeoberfläche zwischen Strasse und den Gebäuden ist auf Höhe der Strasse anzuschütten.

§ 12

Elektrische Versorgungsleitungen, Fernmeldeleitungen

Dachständer für Strom- oder Telefonanschluß sind unzulässig.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Marktoberdorf, den 14. Juni 1966

Stadtrat Marktoberdorf:




Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 29.7.1966 Nr. XX 342/66

Augsburg, 29. Juli 1966
Regierung von Schwaben
I.A.




(Sturm)

Regierungsbaudirektor